

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung 8
Fachabteilung Gesundheit und Pflege
Referat Gesundheitsrecht

Graz, 06.12.2024

GZ: ABT08-105874/2024-307

Ggst.: Verordnungen zum Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetz; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV), Landesverband Steiermark ist der größte unabhängige Berufsverband für alle in der Gesundheits- und Krankenpflege tätigen Personen in der Steiermark.

Mit diesem Schreiben übermittelt der ÖGKV Steiermark eine Stellungnahme zu den vorliegenden Verordnungsentwürfen zum Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetz (StPBG).

Stellungnahme zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], über die Personalausstattung in Pflegeheimen (Steiermärkische Personalausstattungsverordnung 2025 – StPAVO)

Der ÖGKV Steiermark begrüßt eine Überarbeitung der Personal-Ausstattungsverordnung im Sinne einer qualitativ hochwertigen Pflege und Betreuung. Dennoch möchten wir folgende Punkte kritisch anmerken und ergänzend vorschlagen:

Ad § 1 Personalschlüssel

Als Berechnungsgrundlage wurde die 40-Stunden Woche pro Vollzeitposten definiert. Hier ist in jedem Fall auch das Stundenausmaß gemäß SWÖ-Kollektivvertrag abzubilden.

Es ist dringend angeraten den Personalschlüssel um unterstützende Hilfsdienste zu erweitern. Diese sollen vor allem für hauswirtschaftliche Serviceleistungen und administrative bzw. organisatorische Aufgaben eingesetzt werden. Ziel muss es sein, dass Pflegepersonen ihren Kernaufgaben lt. GuKG nachkommen können und nicht weiter für berufsfremde Tätigkeiten eingesetzt werden und somit in der direkten pflegerischen Versorgung der Bewohner:innen fehlen.

Ad § 2 Fachpersonal

Erhöhung des Anteils diplomierter Gesundheits- und Krankenpflegepersonen (DGKP) und des Anteils der Pflegefachassistenz (PFA)

Wir fordern eine Erhöhung des prozentuellen Anteils von DGKP auf mindestens 30 % und den prozentuellen Anteil der PFA auf mindestens 20 %.

Begründung: Die Pflegebedarfe der Bewohner:innen steigen kontinuierlich. Das spiegelt sich auch in der durchschnittlichen Erhöhung der Pflegestufen in den Pflegeheimen. Gründe hierfür sind die zunehmende Multimorbidität und die steigende Komplexität von Pflegesituationen. Eine stärkere Präsenz von DGKP und PFA ist erforderlich, um den qualitativen Ansprüchen moderner Pflege gerecht zu werden und eine hohe Pflegequalität zu gewährleisten.

Personalschlüssel als Zwischenschritt

Der vorliegende Personalschlüssel wird von uns lediglich als Zwischenschritt betrachtet.

Begründung: Zur langfristigen Sicherstellung einer bedarfsorientierten Personalplanung ist eine valide Berechnungsgrundlage unerlässlich.

Diese Grundlage muss auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren, um fundierte Entscheidungen zu ermöglichen. Darüber hinaus muss die Personalberechnung regelmäßig überprüft werden, um den wachsenden Anforderungen in der Pflege, wie der Zunahme dementieller

Erkrankungen und den frühzeitigen Übernahmen aus Krankenhäusern, wie es die in §10 StPBG festgehaltene Übergangspflege nach sich ziehen wird, und weiterem, gerecht zu werden.

§ 3 Personal für Bewohnerinnen/Bewohner mit psychischer Beeinträchtigung

Lt. (2) 2. ist in jeder Pflegeeinheit mit 15 Bewohner:innen DGKP (psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege) Dienst zu verrichten (100 % VZÄ).

Hier ist anzumerken, dass die Ausbildung zur psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege aufgrund der Generalistik in der Grundausbildung nicht mehr angeboten wird. Wir schlagen vor die Formulierung folgendermaßen zu ändern, um der Realität in der Ausbildung zu entsprechen:

„In jeder Pflegeeinheit mit 15 Bewohnerinnen/Bewohnern hat eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin/ein diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger (psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege) **oder eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin/ein diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger mit abgeschlossener Weiterbildung „Akademische:r Expert:in in psychiatrischer Gesundheits- und Krankenpflege“** Dienst zu verrichten (100 % VZÄ). Bei kleineren Einheiten kann der Dienstpostenanteil aliquot verringert werden.“

Einbindung des ÖGKV Steiermark in Arbeitsgruppen

Der ÖGKV Steiermark muss in künftige Arbeitsgruppen und Prozesse zur Weiterentwicklung der Personalausstattung aktiv eingebunden werden.

Begründung: Als Fachverband vertreten wir unabhängig und neutral die beruflichen Interessen der Pflege und bringen umfassende Expertise ein, die zur Verbesserung der Verordnung beitragen kann.

Stellungnahme Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Errichtung und den Betrieb von Pflegewohnheimen und Pflegeplätzen nach dem Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetz (Steiermärkische Pflegewohnheimverordnung – StPWHVO)

Ad § 8 Hygiene

Positiv hervorzuheben ist, dass Hygiene im Rahmen der Verordnung stärker abgebildet wird. Damit wird den Erfahrungen der letzten Jahre, im speziellen der Pandemie Rechnung getragen.

Der ÖGKV Steiermark unterstützt in diesem Zusammenhang vorbehaltlos die Stellungnahme von DGKP Hannelore Genseberger, MSc.

Diese wurde auch unter Berücksichtigung der Expertise aus der Arbeitsgruppe Hygiene des ÖGKV Steiermark erstellt.

Ad § 14 Leistungen der Grundbetreuung

In (4) 1. findet sich die Formulierung „Die pflegerischen Tätigkeiten müssen allgemeinen Pflorgetechniken nach allgemein anerkannten Mindeststandards (sichere Pflege) entsprechen.“

Der ÖGKV Steiermark rät eindringlich dazu den Begriff „sichere Pflege“ durch „angemessene Pflege“ zu ersetzen.

Begründung: Sichere Pflege, auch als „Routinepflege/Routineversorgung“ oder als „ausreichend“ benannt (Quellen zu den Definitionen können nachgereicht werden) bezieht sich lediglich auf die Gewährleistung der grundlegenden physischen sowie bedingt der sozialen Bedürfnisse (warm-satt-sauber-sicher). Somit konzentriert sich sichere Pflege auf das Mindestmaß an Qualität, und die Vermeidung von Schäden, die durch Pflegefehler oder unsachgemäße Maßnahmen entstehen können.

Sie umfasst weiters die Einhaltung von Standards, Richtlinien und rechtlichen Vorgaben, wie z. B. die korrekte Medikamentenverabreichung, Hygienevorschriften oder Maßnahmen zur Vermeidung von Stürzen. Sichere Pflege allein kann niemals der Mindeststandard in der Versorgung von älteren, gebrechlichen und pflegebedürftigen Menschen sein, wenn es darum geht, ein Altern in Würde zu versprechen.

Angemessene bzw. an den:die Bewohner:in angepasste Pflege, hingegen geht über das Mindestmaß hinaus und berücksichtigt individuelle Bedürfnisse, Präferenzen sowie kulturelle Hintergründe der Betroffenen. Angemessene Pflege zielt auf die Steigerung der Lebensqualität ab. So werden Betroffene und Angehörige grundlegend in die Pflege miteinbezogen und eine individuelle, flexible Anpassung der Pflege an die Bedürfnisse der Betroffenen wird forciert.

Während sichere Pflege ein absolutes Minimum darstellt, ist angemessene Pflege der Schlüssel zu einer ganzheitlichen und menschenwürdigen Versorgung.

Der ÖGKV Steiermark bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen einer Stellungnahme seine konstruktiven Vorschläge zu den vorliegenden Verordnungsentwürfen darlegen zu können und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Windhaber, BScN MSc
Landesvorsitzender des ÖGKV Steiermark